

# Ententenote über die Aufhebung der Blockade.

## Die Abstimmung in Oberschlesien

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

\* Breslau, 28. Juni.

Von der Pressestelle des Staatskommissars für Oberschlesien in Katowitz geht uns die Uebersetzung des amtlichen französischen und englischen Textes der Bestimmungen über die Volksabstimmung in Oberschlesien zu. Ihr Wortlaut wird im folgenden wiedergegeben:

1. Spätestens 15 Tage nach Inkrafttreten (Ratifizierung) des Friedensvertrages müssen die Truppen und diejenigen deutschen Behörden, die die in § 2 vorgesehene Kommission bezeichnen kann, das Abstimmungsgebiet räumen. Sie müssen sich aller Requisitionen von Geld- und Naturalien enthalten und im geeigneten Ausmaß auf die materiellen Interessen des Landes ihr Augenmerk richten. In demselben Zeitraum werden die Arbeiter- und Soldatenräte dieses Landes aufgelöst. Diejenigen ihrer Mitglieder, die in einer anderen Gegend gebürtig sind, und ihre Tätigkeit am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages noch ausüben oder ihre Tätigkeit seit dem 1. März 1919 ausgeübt haben, werden ausgewiesen. Alle militärischen und halb-militärischen Verbände (womit die Einwohnerwehren gemeint sind), die von den Einwohnern dieses Landes gebildet worden sind, werden sofort aufgelöst.

2. Das Abstimmungsgebiet wird unmittelbar einer oder mehreren Gliedern der Internationalen Kommission unterstellt, die von den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien und Italien bestimmt wird. Es wird von Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt. (Nach Beschluß des Biererrats von amerikanischen. Die Red.)

3. Die Kommission genießt alle Befugnisse der preussischen oder deutschen Verwaltung, ausgenommen der Gesetzgebung oder der Steuern. Sie hat im übrigen die Befugnisse der Provinzialregierung oder der Bezirksregierung. Die Kommission ist berechtigt, selbst die Vollmachten auszuliegen, die ihr durch die vorläufigen Bestimmungen verliehen sind und zu bestimmen, in welchem Umfange sie diese Vollmachten ausübt und in welchem Maße die bestehenden Behörden zuständig bleiben. Änderungen der bestehenden Gesetze und Steuerbestimmungen können nur mit Zustimmung der Kommission in Kraft gesetzt werden. (Das betrifft besonders das Kriegsgewinnsteuergesetz.) Die Kommission wird ihre Befehlsgewalt ausüben mit Hilfe der Truppen, die ihr zur Verfügung stehen und soweit sie dies für notwendig halten wird, durch die Polizei, welche von den Einwohnern des Landes zusammengesetzt wird. Die Kommission muß unerbittlich für die Wiederbesetzung der abgeschobenen deutschen Behörden sorgen und muß, soweit es notwendig ist, selbst den Befehl zur Räumung geben und zur Neubesetzung der in Frage kommenden örtlichen Behörden schreiten. Sie trifft alle Maßnahmen, um eine freie, lautere und geheime Abstimmung zu sichern. Sie kann besonders die Ausweisung jeder Person anordnen, die in irgend einer Weise versucht hat, das Abstimmungsergebnis durch Bestechung oder Einschüchterungsmanöver zu verschieben. Die Kommission hat Vollmacht, alle Fragen zu regeln, welche bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen aufstehen können. Sie wird unterstützt von technischen Beratern, die sie sich aus der ortsansässigen Bevölkerung auswählt.

4. Die Abstimmung findet statt in einer von den hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächten festzusetzenden Zeit, welche aber nicht weniger als 6 und nicht mehr als 18 Monate betragen darf, vom Zeitpunkt des Amtsantritts der Kommission an gerechnet. Das Stimmrecht haben alle Personen ohne Unterschied des Geschlechts, welche folgende Bedingungen erfüllen: 1. Vollendung des 20. Lebensjahres am 1. Januar desselben Jahres, in welchem die Abstimmung vor sich geht; 2. Geburt im Abstimmungsgebiet oder Wohnsitz dortselbst seit einer von der Kommission festzusetzenden Zeit, welche aber vor dem 1. Januar 1919 liegen muß; 3. die von den deutschen Behörden ausgewiesenen, welche ihren Wohnsitz im Abstimmungsgebiet nicht beibehalten haben. Die politischen Verbrecher müssen in die Lage versetzt werden, ihr Abstimmungsrecht auszuüben. Jedermann stimmt in der Gemeinde, in welcher er wohnt oder in welcher er geboren ist, wenn er einen Wohnsitz in dem Bezirk nicht hat. — Das Abstimmungsergebnis wird gemeindeweise festgestellt.

5. Nach Schluß der Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis jeder Gemeinde von der Kommission den hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächten mitgeteilt, zugleich mit einem ausführlichen Bericht über die Handhabung der Abstimmung und einem Vorschlag über die Linie, welche als Grenze zwischen Deutschland und Oberschlesien festgesetzt werden soll und zwar sowohl nach dem Wunsche der Einwohner als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage.

6. Sobald nach Festlegung der Grenze durch die hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte wird die Kommission den deutschen Behörden amtlich mitteilen, daß sie ihre Verwaltungstätigkeit in dem Gebiete, welches nach wie vor als deutsches anerkannt wird, wieder aufzunehmen haben. Die genannten Behörden müssen dabei im Laufe des Monats, welcher dieser amtlichen Aufforderung folgt, in einer von der Kommission festgesetzten Weise verfahren. In demselben Zeitraum und in einer von der Kommission festzusetzenden Weise muß die polnische Regierung für die Verwaltung des Gebietes, welches als polnisch anerkannt wird, Sorge tragen. Sobald die Verwaltung des Landes in dieser Weise von den deutschen bzw. polnischen Behörden gesichert ist, nehmen die Vollmachten der Kommission ihr Ende. Die Kosten für die Besatzungstruppen und die Maßnahmen der Kommission sowohl für ihre amtliche Tätigkeit als für die Landesverwaltung werden aus örtlichen Einnahmen bestritten.

## Nach Ratifizierung des Vertrages durch Deutschland.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

\* Versailles, 28. Juni.

Die Entente hat heute abend folgende Note an die deutsche Delegation überreicht:

Ich beehre mich, Sie in Kenntnis zu setzen, daß der Waffenstillstandsvertrag die Aufrechterhaltung der Blockade bis zum Austausch der Ratifikationen vorsieht. Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären sich aber trotzdem bereit, die Blockade schon dann aufzuheben, sobald sie amtlich von der regulären und vollständigen Ratifikation des Vertrages durch Deutschland verständigt worden sind. Genehigen Sie usw. geg. Clemenceau.

## Die Unterzeichnung des Friedens.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

\* Versailles, 28. Juni.

Die Zeremonie der Unterzeichnung im Spiegelsaal zu Versailles begann heute nachmittag 3 Uhr. Nachdem sämtliche Delegierte der alliierten und assoziierten Mächte ihre Plätze eingenommen hatten, wurden die deutschen Delegierten in den Saal geleitet und zu den für sie bestimmten Plätzen geführt. Der Vorsitzende der Friedenskonferenz Clemenceau erhob sich und erklärte, nachdem die Bedingungen der alliierten und assoziierten Mächte von den Deutschen angenommen seien, ersuche er die deutschen Bevollmächtigten, das Friedensdokument zu unterzeichnen. Er hob hervor, die Unterzeichnung des Friedensvertrages bedeute, daß die Bedingungen in loyaler Weise eingehalten werden müßten. Um 3,12 Uhr unterschrieben die Reichsminister Hermann Müller und Dr. Bell als erste den Friedensvertrag. Hierauf unterschrieben der Reihe nach die Delegierten der alliierten und assoziierten Mächte. Kurz vor 4 Uhr war der Akt beendet. Clemenceau hob die Sitzung mit der Erklärung auf, der Frieden sei geschlossen. Er ersuchte die Delegierten der alliierten und assoziierten Mächte, zu warten, bis die deutschen Bevollmächtigten sich entfernt hätten. Die Militärmission werde die deutsche Delegation in das Hotel des Reservoirs zurückleiten. Die deutschen Bevollmächtigten verließen darauf als erste den Saal und begaben sich auf demselben Wege, auf dem sie gekommen waren, sofort in das Hotel des Reservoirs zurück.

## Der Vertrag von China nicht unterzeichnet.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

\* Versailles, 28. Juni.

Die Delegierten Chinas nahmen an der Sitzung der Friedensunterzeichnung teil, unterschrieben den Friedensvertrag aber nicht.